

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 47/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf 11, Emanuel-Leutze-Straße 8,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 1992 durch den Vorsitzenden Richter F u n k und die Richter Dr. E n g e l m a n n und S t e e g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1991 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Dem Kläger wurde vom Disziplinarausschuß der Beklagten wegen verschiedener Verstöße gegen kassen- und vertragsärztliche Pflichten eine Geldbuße in Höhe von 12.000,-- DM auferlegt. Klage und Berufung waren erfolglos. Die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt wird, ist unzulässig, weil der Kläger den geltend gemachten Verfahrensmangel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form "bezeichnet" hat.

Eine Verletzung des § 103 SGG kann nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn das Landessozialgericht (LSG) einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Letzteres muß der Beschwerdeführer darlegen und dabei den Beweisantrag so genau bezeichnen, daß er für das Gericht ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Weiter muß angegeben werden, weshalb sich das Berufungsgericht aufgrund der seinem Urteil zugrunde gelegten Rechtsauffassung gedrängt fühlen mußte, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 24, 34 ua). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Zur Bezeichnung des - nach seiner Meinung - übergangenen Beweisantrags verweist der Kläger auf sein an das LSG gerichtetes Schreiben vom 20. April 1991. Darin habe er das Gericht aufgefordert, "die Basis der Disziplinarstrafe noch weiter zu untersuchen", weil ihm bereits zuvor im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 18 des Arzt/Ersatzkassenvertrages (EKV) eine Zahlungsverpflichtung über 35.000,-- DM auferlegt worden sei und die Verhängung der Disziplinarmaßnahme deshalb einer Doppelbestrafung gleichkomme. Ein schriftsätzlich gestellter Beweisantrag kann zwar den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG genügen, wobei die Bezugnahme auf den betreffenden Schriftsatz, verbunden mit der inhaltlichen Wiedergabe des Antrages, zur "Bezeichnung" in der Regel ausreicht. Hier ergibt sich indessen bereits aus dem Beschwerdevorbringen, daß ein Beweisantrag in dem vorgenannten Sinne nicht gestellt worden ist.

Mindestvoraussetzung eines solchen Antrags ist, daß die Tatsachen, die bewiesen werden sollen (das Beweisthema), und die Erkenntnisquellen, deren sich das Gericht bedienen soll (die Beweismittel), angegeben werden. Ob dies in der Art eines förmlichen Beweisantritts im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) zu geschehen hat (so BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 97 RdNr 210 mwN) oder ob für den Sozialgerichtsprozeß geringere Anforderungen zu stellen sind (so Henning/Danckwerts/König, SGG, § 160 Anm 9.8), bedarf keiner Entscheidung, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung und in dem Schreiben vom 20. April 1991 die nach seiner Meinung zu ermittelnden Tatsachen allenfalls andeutungsweise und die in



Betracht kommenden Beweismittel überhaupt nicht benannt. Eine bloße Anregung an das Gericht, in einer bestimmten Richtung zu ermitteln, erfüllt aber - selbst wenn sie dem besagten Schreiben entnommen werden könnte - in keinem Fall die an einen Beweis Antrag zu stellenden Anforderungen.

Hinzu kommt, daß es nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf etwaige Ermittlungen zu der im Schlichtungsverfahren auferlegten Zahlungsverpflichtung nicht ankommen konnte. Denn das LSG ist, wie sich aus Seite 15 der Urteilsgründe ergibt, davon ausgegangen, daß Gegenstand einer Schlichtungsvereinbarung nach § 18 EKV von Rechts wegen ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung sein können und deshalb die Annahme des Disziplinarausschusses, daß es sich "de facto auch um eine Geldbuße" handele, aus Rechtsgründen nicht zutreffe. Unter diesen Umständen ist auch die Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger vermißten Beweiserhebung nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)